



A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Bernau, Reiter, Romeder, Anzenberger, Auer, Böhm, Breininger, Buchinger, Dirnberger, Fidesser, Mag. Freibauer, Greßl, Hiller, Hoffinger, Dkfm. Höfinger, Hülmbauer, Klupper, Kurzbauer, Mag. Ludwig, Lugmayr, Rabl, Dipl. Ing. Rennhofer, Rozum, Rupp, Ing. Schober, Schwarzböck, Spiess, Steinböck, Trabitsch, Treitler, Wildt, Wittig

betreffend Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich;

Bei der Handhabung des Geschäftsordnungsgesetzes des NÖ Landtages haben sich einige Probleme ergeben, die einer effizienten Arbeit des Landtages, vor allem einer möglichst raschen Verabschiedung wichtiger Gesetzesvorlagen hinderlich sind und durch einige kleinere gesetzliche Änderungen beseitigt werden können. Weiters soll diese Novelle der Geschäftsordnung des Landtages zum Anlaß genommen werden, Zweifelsfragen bei der Auslegung von Bestimmungen zu lösen. In diesem Sinn enthält die Novelle den Entfall der Notwendigkeit einer "Einlaufsitzen", die Möglichkeit anlässlich der Stellung von selbständigen Ausschußanträgen jene Vorlage, die die Grundlage für den Ausschußantrag gebildet hat, als miterledigt zu beschließen, sowie die Klarstellung, welche Geschäftsordnungsbestimmungen für das Plenum des Landtages auch bei der Beratung in den Ausschüssen anzuwenden sind. Weiters wurde klar-

gestellt, daß die Landtagsklubs zur Erfüllung ihrer Aufgaben Rechtspersönlichkeit haben, sowie die Vorgangsweise bei der Erstellung des Voranschlages für den Landtag.

Neben diesen Neuregelungen, die durch die bisherige Praxis bedingt sind, soll jedoch durch diese Novelle auch eine neue Verfahrenseinrichtung geschaffen werden. Das Land Niederösterreich war auf dem Gebiet der Rechtsbereinigung schon bisher federführend. Durch die Aufnahme sämtlicher Landesgesetze in die Loseblattsammlung, wobei alle bis zu diesem Zeitpunkt erlassenen und noch in Wirksamkeit stehenden Gesetze, soweit dies rechtlich möglich war, wiederverlautbart wurden, ist ein hohes Maß an Übersichtlichkeit beim NÖ Landesrecht erreicht worden. Freilich darf die Rechtsbereinigung damit nicht ihr Ende finden. Erforderlich ist es nunmehr, überholte Gesetze, deren Vollziehung nicht mehr notwendig ist, ganz oder teilweise aufzuheben. Daneben soll der Verständlichkeit, Einfachheit und leichten Vollziehbarkeit der Landesgesetze besonderes Augenmerk zugewendet werden. Es ist zweifelsohne Aufgabe des Landtages, des gesetzgebenden Organes in Niederösterreich, nicht nur dahingehende Vorlagen zu beschließen, sondern auch selbständige Initiativen zu ergreifen. Der vom Landtag dazu berufene Ausschuß soll daher ein Gesetzesinitiativrecht haben, damit überholte Gesetze oder Teile davon vom Landtag aufgehoben werden können. Dieser Ausschuß soll überdies Beschlüsse des Landtages beantragen können, mit denen die Landesregierung zu Maßnahmen der Rechtsbereinigung aufgefordert wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Z.1

Den NÖ Landtagsklubs sind nicht nur durch die Geschäftsordnung des Landtages einzelne Organhandlungen bei der Handhabung der Geschäftsordnung bzw. beim Weg der Landesgesetzgebung übertragen. Durch die Landesgesetzgebung ist ihnen vielmehr die Stellung eines Rechtsträgers zugewiesen. So beruft sie etwa das Gesetz über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs, LGBL 0011, zur Information der Öffentlichkeit und gibt ihnen dafür einen Rechtsanspruch auf entsprechende Landesmittel. Durch die vorliegende Bestimmung soll klargestellt werden, daß die Landtagsklubs durch die NÖ Landesgesetzgebung mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden. Die ausdrückliche Feststellung dieser Rechtslage ist etwa für den privaten Zahlungsverkehr (z.B. Kontoeröffnungen) durch die Landtagsklubs aber auch für die Klarstellung erforderlich, daß diese durch ihre Organe zu handeln befugt sind.

Z.2

Nach der derzeitigen Rechtslage können Verhandlungsgegenstände, die in der Landtagsdirektion einlangen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, erst nach Zuweisung in der nächstfolgenden Sitzung des Landtages in den Ausschüssen behandelt werden. Langt also eine Regierungsvorlage etwa eine Woche nach einer Landtagssitzung in der Landtagsdirektion ein, so kann es wegen der Notwendigkeit, die nächste "Einlaufsitzung" abzuwarten, unter Umständen erst nach fünf bis sechs Wochen zu einer

Behandlung der Vorlage im zuständigen Ausschuß und erst nach sieben bis acht Wochen zu einer Beschlußfassung im Landtag kommen. Berücksichtigt man, daß auch nach der Beschlußfassung im Landtag wegen des Einspruchsrechtes der Landesbürger und Gemeinden sowie wegen des Verfahrens gemäß Art.98 B-VG noch mindestens weitere sechs bis acht Wochen bis zur Kundmachung der Gesetzesvorlage verstreichen müssen, ergibt sich eine Dauer des Gesetzgebungsverfahrens, die bei Gesetzen, deren baldiges Inkrafttreten im Interesse des Landes gelegen ist, nicht vertreten werden kann. Die vorliegende Regelung sieht demgegenüber vor, daß der Präsident die in der Landtagsdirektion eingelangten Verhandlungsgegenstände sofort zur Vorberatung an die Ausschüsse zuweisen kann. Er muß dies jedoch, so wie bisher, spätestens in der nächsten Sitzung des Landtages tun. Durch die Anwendung der Frist gemäß § 27 Abs.4 wird klargelegt, daß Vorlagen, einerlei ob Regierungsvorlagen oder Initiativanträge oder sonstige, die nicht eine Stunde vor Beginn der Landtags-sitzung in der Landtagsdirektion eingelangt sind, nicht mehr in dieser Landtagssitzung an die Ausschüsse zuzuweisen sind. Solche Vorlagen, die weniger als eine Stunde vor der Sitzung oder erst während der Sitzung in der Landtagsdirektion einlangen, sind vom Präsidenten innerhalb der nächsten sechs Wochen, spätestens aber in der nächsten Sitzung des Landtages zuzuweisen. Macht der Präsident von der Möglichkeit Gebrauch, Vorlagen zwischen zwei Landtagssitzungen den Ausschüssen zur Vorberatung zuzuweisen, hat er dem Landtag jedenfalls in der nächsten Sitzung über die erfolgten Zuweisungen sowie auch über die an das zuständige Mitglied der Landesregierung zur Beantwortung

weitergeleiteten Anfragen zu berichten.

Z.3

§ 17 LGO bestimmt, daß die Präsidenten die finanziellen Erfordernisse und die Ausgaben für den Landtag zu beschließen haben. Aus dieser Bestimmung geht dem Wortsinn nach nicht eindeutig hervor, ob das für die Erstellung des Landesvoranschlages zuständige Mitglied der Landesregierung damit verpflichtet ist, diesen Beschluß unverändert in seinen Voranschlagsentwurf zu übernehmen. Im neuen Abs.1 des § 18 würde klargestellt werden, daß die Abweichungen zu begründen sind, wenn der vom Präsidenten dem zuständigen Mitglied der Landesregierung übermittelte Beschluß nicht zur Gänze übernommen wird.

Z.4

Es soll klargestellt werden, daß die Berichte der Volksanwaltschaft auch zu den Verhandlungsgegenständen zählen.

Z.5

Bereits bisher haben die Ausschüsse des Landtages das Recht, selbständige Anträge auf die Erlassung von Gesetzen oder die Fassung von Beschlüssen zu stellen, die mit dem im Ausschuß behandelten Gegenstand im inhaltlichen Zusammenhang stehen. In der praktischen Handhabung der Geschäftsordnung ergibt sich oft der Fall, daß Abgeordnete einer der im Landtag vertretenen Partei einen Initiativantrag einbringen, über diesen im zuständigen Ausschuß beraten wird und schließlich gemäß § 29 als Ergebnis dieser Beratungen ein neuer selbständiger Ausschußantrag formuliert wird. Der den Anlaß zu den Ausschußberatungen

bildende Initiativantrag kann nun aber nicht zurückgezogen werden, da damit der Berechtigung, einen selbständigen Ausschußantrag zu stellen (arg: "mit dem im Ausschuß behandelten Gegenstand im inhaltlichen Zusammenhang") der Boden entzogen wäre. Der ursprüngliche Antrag müßte entweder abgelehnt werden, was für die antragstellenden Abgeordneten in vielen Fällen nicht zumutbar ist, oder er müßte als unerledigte Vorlage bis zum Ende der Legislaturperiode liegen bleiben. Durch die Neufassung des § 29 Abs.1 wird dem Landtag die Möglichkeit eröffnet, durch Beschluß festzustellen, daß mit dem selbständigen Ausschußantrag gemäß § 29 Abs.1 auch jene Vorlage erledigt ist, die Anlaß zur Stellung dieses Ausschußantrages war.

Wie bereits in den allgemeinen Erläuterungen ausgeführt, soll dem Landtag die Möglichkeit eingeräumt werden, sich selbständig, d.h. ohne daß es einer Regierungsvorlage oder eines Initiativantrages von Abgeordneten bedarf, der Rechtsbereinigung anzunehmen. Mit dieser Aufgabe wird gemäß dem ersten Satz des Abs.2 vom Landtag einer der bestehenden Ausschüsse zu betrauen sein. Dieser soll, in ähnlicher Weise wie bereits im derzeitigen § 29 LGO geregelt, selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen stellen können, ohne daß jedoch ein im Ausschuß zu behandelnder Gegenstand vorliegt, mit dem dieser selbständige Antrag im inhaltlichen Zusammenhang steht. Solche selbständige Anträge können einerseits auf Aufhebung von Gesetzen oder von einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes gerichtet sein, wenn der Ausschuß zur Auffassung gelangt, daß diesen Gesetzesbestimmungen keine Bedeutung mehr

zukommt, die eine landesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Weiters können solche selbständigen Ausschußanträge darauf gerichtet sein, die Landesregierung aufzufordern, für die Vereinfachung der Verwaltung oder für das bessere Rechtsverständnis durch die Normunterworfenen Sorge zu tragen, in dem sie Gesetze oder Verordnungen in eben dieser Hinsicht überarbeitet, neu verlautbart oder zur Gänze oder teilweise aufhebt. Abs.3 regelt die Frage, wie bei solchen selbständigen Anträgen gemäß Abs.2 zu verfahren ist, da ihnen ja keine Zuweisung durch den Präsidenten des Landtages zugrunde liegt. Die Tätigkeit des Ausschusses gemäß Abs.2 soll durch jedes einzelne Mitglied dieses Ausschusses initiiert werden können. Ein solcher Antrag eines Ausschußmitgliedes ist im Ausschuß geschäftsordnungsmäßig so zu behandeln, als ob der Präsident dem Ausschuß eine Vorlage zur Vorberatung zugewiesen hätte.

Der Ausschuß wird für seine Tätigkeit gemäß Abs.2 in den meisten Fällen Auskünfte der Landesregierung als dem obersten Organ der Landesvollziehung benötigen oder aber an ihrer Auffassung interessiert sein, ob eine gesetzliche Regelung noch notwendig ist oder nicht bzw. ob sie im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung oder zum besseren Verständnis für die Betroffenen verbessert werden könnte. Der Ausschuß soll daher in einer dem derzeitigen § 27 Abs.9 nachgebildeten Weise die Möglichkeit erhalten, eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen.

Z.6

Durch diese Änderung soll bewirkt werden, daß derartige Anträge den Klubs zuzustellen sind.

Z.7

Durch die Änderung in Z.4 ist eine Anpassung der Zitierung erforderlich.

Z.8

In manchen Fällen war unklar, ob und inwieweit eine Bestimmung der Geschäftsordnung des Landtages auch für die Ausschüsse gilt. Durch den neuen Abs.5 soll nun eindeutig klargestellt werden, welche Bestimmungen für das Verfahren in den Ausschüssen und Unterausschüssen zur Anwendung kommen. Durch die Worte "im übrigen" soll ausgedrückt werden, daß jene Regelungen, die ausdrückliche Bestimmungen für das Verfahren in den Ausschüssen vorsehen, also insbesondere die §§ 39 bis 47 davon unberührt bleiben.

Bei der Anwendung der für das Plenum des Landtages geltenden Verfahrensvorschriften für die Ausschüsse, werden durch den letzten Satz des neuen Abs.5 zwei Modifikationen vorgenommen. Nach der sinngemäßen Anwendung des § 48 Abs.4 ist auch ein Ausschuß einzuberufen, wenn es ein Viertel der Abgeordneten verlangt. Die Möglichkeit, daß auch die Landesregierung die Einberufung eines Ausschusses verlangen kann, scheint nicht erforderlich zu sein. Bei der sinngemäßen Anwendung des § 48 Abs.5 würde es nicht den Erfordernissen der Praxis gerecht werden, wenn im Falle eines Antrages auf Einberufung eines Ausschusses dieser erst acht Tage später zusammentreten würde. Hier scheint eine Frist von 48 Stunden angemessen zu sein.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem Verfassungs- und Rechtsausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.

11. April 1985